

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Rechtsanwalt an den Mandanten ist. Die Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten ebenso für etwaige Geschäftsbesorgungen und Prozessführungen durch den Rechtsanwalt.

(2) Die Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen des Rechtsanwaltes mit dem Mandanten.

§ 2 Mandatsverhältnis / Gegenstand der Beauftragung / Leistungsumfang

(1) Gegenstand der Beauftragung des Rechtsanwaltes ist einzig die vereinbarte Tätigkeit. Die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges ist nicht Gegenstand der Beauftragung.

(2) Im Rahmen der konkreten Durchführung des Auftrages stimmt sich der Rechtsanwalt mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn er den Umständen nach davon ausgehen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

(4) Nimmt der Mandant zu einem Vorschlag des Rechtsanwaltes (z. B. Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl der Rechtsanwalt ihn zu Beginn dieser zwei Wochen auf die Bedeutung des Schweigens als Zustimmung hingewiesen hat, so gilt das Schweigen des Mandanten als Zustimmung zu dem Vorschlag des Rechtsanwaltes.

(5) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die vom Mandanten genannten Tatsachen als richtig zugrunde zu legen.

(6) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen hierauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

(7) Handlungen eines von mehreren Auftraggebern, die sich auf das selbe Mandat mehrerer Auftraggeber beziehen sowie Handlungen, welche vom Rechtsanwalt gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei widersprüchlichen Weisungen mehrerer Auftraggeber ist der Rechtsanwalt zur Niederlegung des Mandates berechtigt.

§ 3 Änderungen der Beauftragung

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Durchführung des Auftrages Rechnung zu tragen, sofern dies dem Rechtsanwalt im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, seiner fachlichen Ausrichtung und hinsichtlich des Aufwandes und der Berücksichtigung der Interessen des Mandanten zumutbar ist.

(2) Soweit sich ein Änderungsverlangen des Mandanten auf den zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Aufwand des Rechtsanwaltes auswirkt, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung des Mandatsverhältnisses , insbesondere hinsichtlich der Vergütung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und hierdurch für den Mandanten keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führt der Rechtsanwalt bis zur

Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrnehmung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Mandanten

(1) Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt nach besten Kräften zu unterstützen ; insbesondere hat der Mandant alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages erforderlichen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig dem Rechtsanwalt zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen, da es ansonsten zu Verzögerungen kommen kann, welche zur Einschränkung oder zum Verlust der Rechte des Mandanten führen können.

(2) Der Rechtsanwalt darf davon ausgehen, dass mitgeteilte Kontaktdaten zutreffend sind und bleiben.

(3) Bei Mitteilung einer E – Mailadresse durch den Mandanten ist der Rechtsanwalt befugt, ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) Informationen an diese E – Mailadresse zu übermitteln, es sei denn, der Mandant widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz

(1) Der Rechtsanwalt ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen , Geschäfts – und Betriebsgeheimnisses des Mandanten , die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

(2) Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 6 Gebühren und Auslagen / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

(1) Die Vergütung des Rechtsanwaltes richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung. Es wird gemäß § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen. Sofern nicht anders vereinbart, steht dem Rechtsanwalt neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer zu.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG und FGG).

(2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).

(3) Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Bei Honorarforderungen des Rechtsanwaltes sind Leistungen an Erfüllungsstatt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches , wenn der Betrag eingelöst wird und dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwaltes ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Gesamtschuldnerische Haftung bei Mandantenmehrheit

Mehrere Mandanten (natürliche und / oder juristische Personen), für die der Rechtsanwalt in der selben

Angelegenheit tätig wir, haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwaltes.

§ 8 Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten

(1) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegenüber dem Gegner, der Staatskasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten in Höhe der Honorarforderungen und Auslagen sicherungshalber an den Rechtsanwalt ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Rechtsanwalt wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seine Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere die Zahlung nicht verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

(2) Der Rechtsanwalt darf eingehende Erstattungsbeträge und sonstige den Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen verrechnen.

§ 9 Haftung /Haftungsbeschränkung

(1) Der Rechtsanwalt haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihnen bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

(2) Die Haftung des Rechtsanwaltes aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf **1.000.000 EURO** beschränkt (§ 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Haftungsbegrenzung gilt entsprechend § 51 a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung aufgrund schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

(3) Der Rechtsanwalt hat über die gesetzliche Mindestversicherung hinaus eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese deckt je Versicherungsfall 250.000,00 Euro, maximal 1 Mio. EURO pro Versicherungsjahr. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

§ 10 Kündigung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

(2) Das Recht zur Kündigung steht auch dem Rechtsanwalt zu. Eine Kündigung des Rechtsanwaltes darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, dass für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

(3) Nach Erhalt der Kündigungserklärung sind noch nicht ausgeglichene Leistungen des Rechtsanwaltes sofort fällig.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Rechtsanwalt ist gemäß § 50 BRAO verpflichtet, die aus Anlass der Mandatsübernahme überlassenen Unterlagen fünf Jahre lang nach Beendigung des Mandates aufzubewahren. Der Rechtsanwalt schuldet dem Mandanten keine längere Aufbewahrung.

(2) Verlangt der Mandant die Versendung der Unterlagen, so trägt er das Versendungsrisiko.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist St. Goar.

§ 13 Sonstiges

(1) Auf alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen ausdrücklich als Änderungen oder Ergänzungen gekennzeichnet sein.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Mandatsbestimmungen ungültig sein, so tritt das geltende Recht an ihre Stelle. Die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Mandatsbestimmungen wird hiervon nicht berührt.

Ich / Wir wurden von dem Rechtsanwalt auf die vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen vor Vertragsabschluss ausdrücklich hingewiesen, habe(n) deren Inhalt zur Kenntnis genommen sowie eine Abschrift der Allgemeinen Mandatsbedingungen erhalten und erkläre(n) mich/uns mit ihrer Geltung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift(en)